

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0274/2020**

Datum: 07.09.2020

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
65 - Tiefbauamt

**Betrifft: 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung**

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt	06.10.2020	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	26.10.2020	Vorberatung
Hauptausschuss	27.10.2020	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Plankalkulation 2021/2022 sowie die Betriebsabrechnungen 2018 und 2019 zustimmend zur Kenntnis.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlagen**

Anlage 1 - 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung

Anlage 2 - Synopse

Die vollständigen Kalkulationsunterlagen liegen vorab im Tiefbauamt der Stadt Eberswalde, Breite Straße 40 in 16225 Eberswalde sowie während der Sitzungen zur Einsichtnahme aus.

Finanzielle Auswirkungen:					<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz ge-samt in EUR	aktueller Ertrag bzw. Aufwand in EUR	
2021	Ertrag	55.22	432100	340.000,00	376.810,30	
2022	Ertrag	55.22	432100	340.000,00	376.810,30	
<b>b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: )</b>						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz ge-samt in EUR	aktuelle Ein-bzw. Auszahlung in EUR	
2021	Einzahlung	55.22	632100	340.000,00	376.810,30	
2022	Einzahlung	55.22	632100	340.000,00	376.810,30	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage vor:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Die Stadt Eberswalde hat zur Deckung der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung Gebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) zu erheben. Diese Gebühren stellen das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung dar. Die jetzige Höhe des Gebührensatzes besteht seit 01.01.2019 und ist in der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Aufgrund der allgemein gestiegenen Kosten wurde bei der Gebührenkalkulation eine Erhöhung der Kosten ermittelt, die wie folgt vorgenommen werden soll.

#### **1. Änderungen der Gebühr in § 4 „Gebührensatz“**

##### **1.1 Grundsätze**

Zur Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung sind folgende Rechtsgrundsätze zu beachten.

Bei öffentlichen Abgaben gilt das generelle **Kostendeckungsprinzip**. Im § 6 Abs. 1 KAG

heißt es: „Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 (d. h. bei Erhebung von Benutzungsgebühren, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen) in der Regel decken“.

Von der Verwaltung wird die jährliche Betriebsabrechnung für die Niederschlagswasserbeseitigung erstellt. Hier werden Aufwendungen (Kosten) und erzielte bzw. erzielbare Erträge gegenübergestellt, miteinander verglichen und geprüft, inwiefern die erhobenen Gebühren die angefallenen Kosten decken. Übersteigen die Aufwendungen die erzielbaren Erträge, erhält man einen Gebührendefizit (Defizit). Liegen die erzielbaren Erträge über den ermittelten Kosten, spricht man von einem Gebührenüberschuss.

## **1.2 Betriebsabrechnungen 2019**

Die Betriebsabrechnung der Niederschlagswasserbeseitigung 2019 schließt mit Defizit ab. Die Gebühren sollen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen, sondern lediglich decken. Den Umgang mit entstandenen Gebührenüber- bzw. -zuschüssen regelt § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG. Danach **müssen** Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

## **1.3 Plankalkulation 2021/2022**

Gemäß § 6 Abs.3 Satz 1 KAG sind die Gebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. In der erstellten Plankalkulation 2021/2022, auf deren Grundlage eine Gebührenänderung möglich ist, wurde die Kostenunterdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt. Der Gebührensatz, als Geldbetrag je Maßstabseinheit, berechnet sich hierbei durch Teilung der ansatzfähigen Kosten durch die Summe der Maßstabseinheiten (Grundstücksflächen).

Bei der Erstellung der Plankalkulation wurden die voraussichtlichen Kosten ermittelt und auf der Grundlage der bisherigen Gebührensätze zu erwartende Erträge gegenüber gestellt.

Im Ergebnis wurde eine Kostenunterdeckung festgestellt, die unter dem Gesichtspunkt des Kostendeckungsprinzips eine Gebührenerhöhung erforderlich macht.

Die Ursachen für die Kostenerhöhungen in der Plankalkulation **2021/2022** sind u. a. in der Erhöhung des Personalkostenanteils, den gestiegenen Sachkosten, dem erhöhten Instandhaltungsbedarf an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wie z.B. die notwendige Erneuerung von Sandfängen (Forsthaus, Feuerwache), den Defiziten der vorangegangenen Jahre sowie den allgemeinen Preissteigerungen auf dem Markt zu sehen.

#### 1.4 Vergleich der Gebührensätze alt und neu in Eberswalde

Gebührensatz alt seit 01.01.2019	Gebührensatz neu ab 01.01.2021
6,72 EUR je angefangene 10 m <sup>2</sup> Grundstücks- fläche	7,37 EUR je angefangene 10 m <sup>2</sup> Grundstücks- fläche

#### 1.5 Vergleich der Eberswalder Gebühren mit anderen Kommunen

Stadt	Gebühr EUR je m <sup>2</sup>
Potsdam	1,230
Cottbus	1,070
Brandenburg	1,050
Frankfurt (Oder)	1,020
Strausberg	0,850
Zehdenick	0,770
Oranienburg	0,750
Angermünde	0,740
<b>Eberswalde neu</b>	<b>0,737</b>
<b>Eberswalde alt</b>	<b>0,672</b>
Fürstenwalde	0,578
Neuruppin	0,570
Schwedt/Oder	0,648
Prenzlau	0,300

#### 1.6 Ergebnis

Um dem Prinzip der Kostendeckung Rechnung tragen zu können, sollen die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren entsprechend der Plankalkulation angepasst werden und auf 7,37 EUR je angefangene 10 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche erhöht werden. Die Beibehaltung der zurzeit gültigen Gebührensätze würde zu stetigen Kostenunterdeckungen führen und somit zusätzlich den städtischen Haushalt in erheblichem Maße belasten.